

Satzung

des

"Vereines zur Erhaltung von Kirche und Kirchberg in Weiden bei Butteltstedt"

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

"Verein zur Erhaltung von Kirche und Kirchberg in Weiden bei Butteltstedt".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

- (2) Sitz des Vereins ist Weiden bei Butteltstedt.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Kirche und das Gelände des Kirchberges in Weiden zu erhalten und zu pflegen.

Der Verein wird hierzu möglichst viele Mitglieder zu gewinnen suchen und Veranstaltungen sowie alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen. Insbesondere wird der Verein Veranstaltungen und Ausstellungen bildender und darstellender Kunst in der Kirche und auf dem Kirchberg durchführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1991.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, aber auch jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung der Mitgliedskarte.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a.) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b.) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, sie ist nur zum Schluss des Kalendermonats zulässig,
 - c.) durch Ausschluss aus dem Verein
- (4) Ein Mitglied, dass in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a.) Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b.) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c.) Wahl des Vorstandes,
 - d.) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - f.) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich jeweils am 1. des ersten Monats im Vierteljahr im voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, Rentnern, Schülern und Studenten die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weiden, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verbesserung des Dorfbildes zu verwenden hat.

Weiden, den 18.12.2008

.....
Gerhard Setzpfandt
1. Vorsitzender

.....
Peter Kotschy
2. Vorsitzender